Begründung

zur 2. Anderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Dorf-Nord" der Gemeinde Langen im vereinfachten Verfahren nach 6 13 BBauG

Der Bebauungsplan Nr. 2 "Dorf-Nord" der Gemeinde Langen wurde mit Verfügung vom 1. April 1966 genehmigt. Die von dieser Anderung betroffenen 4 Grundstücke sind bereits bebaut.

Bei den Ausarbeitungen verschiedener Planungen von Anbauten und Garagen hatte sich ergeben, daß der überbaubare Bereich und andere Festsetzungen nicht eingehalten werden könnten.

Durch die Verlegung der Baugrenzen und Festsetzungen für Garagen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Auch ist sie für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung, da diese Planänderung für diese Grundstücke keine Nachteile wit sich bringt.

Die Anderung des Bebauungsplanes erfolgt daher nach den Bestimmungen des § 13 BBauG für eine vereinfachte Anderung.

Im Übrigen gilt die Begründung zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 2 "Dorf-Nord" der Gemeinde Langen, Landkreis Emsland, vom 25.5.1963.

Langen, den 16. Oktober 1978

Burgerweister

Ratsmitolied